



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

R., W.: Die Gerichtsverfassung und der norddeutsche Bund.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

montanen Tyrannei der Bischöfe. Gladstone aber hat gezeigt, daß bei ihm trotz seiner hohen Begabung das theologische Vorurtheil und die politische Parteilichkeit stärker sind als der staatsmännische Sinn. Als Sir Robert Peel die Dotation des Maynooths-College trotz der Vorurtheile seiner Partei 1844 durchsetzte, äußerte er: „Die Zeit wird kommen, wo es Pflicht des Ministers der Krone sein wird, dem Parlament die Dotirung der katholischen Kirche in Irland vorzuschlagen. Aber es wird dem Minister, der diesen Vorschlag macht, wahrscheinlich sein Amt und seinen Einfluß kosten.“ Gladstone war nicht geneigt, dies Opfer zu bringen, er ist Minister geblieben, aber er hat auch die große Aufgabe wirklicher Ausgleichung der Confessionen in Irland ungelöst gelassen.

Die Gerichtsverfassung und der norddeutsche Bund.

Vor einiger Zeit enthielt die „Spenerische Zeitung“ die Mittheilung, daß die Bundes-Civilproceß-Commission dormalen mit der Feststellung der Grundsätze der künftigen Gerichtsorganisation beschäftigt sei. Die bekannten guten Verbindungen dieses Blattes gaben dieser Nachricht zunächst den Anschein der Authenticität. Allein schon eine der nächsten Nummern des „Staatsanzeigers“ brachte eine Notiz, wonach dieselbe nicht begründet sein dürfte, und scheint die Commission, welche ihre Berathungen über das eigentliche Verfahren noch nicht beendet hat, bis jetzt sich mit den Organisationsfragen nach nicht beschäftigt zu haben. Aber wenn dies auch bis jetzt noch nicht geschehen ist, so darf doch wohl nicht daran gezweifelt werden, daß die Commission auch diesen Gegenstand als in das Gebiet ihres Mandats gehörig ansehen und denselben zum Gegenstande ihrer Berathungen nehmen wird. Denn das Proceßverfahren im engeren Sinne, die Normen für die Procedur, und die Gerichtsorganisation sind zu eng mit einander verbunden, eines ist zu sehr durch das andere bedingt und dann auch wieder für das andere maßgebend, als daß nicht die Aufgabe, ein einheitliches Civilproceßverfahren herzustellen, unmittelbar und man darf sagen unabweisbar auch zu der Aufgabe hindrängt, ja dieselbe in sich schließt, eine einheitliche, wenigstens in ihren Grundlage einheitliche Gerichtsverfassung herzustellen.

Ja noch mehr. Eine auf gleiche Principien gegründete Gerichtsorganisation muß geradezu als das Fundament bezeichnet werden, auf welches nicht

bloß ein nach gleichartigen Gesetzesparagraphen sich normirendes, sondern wirklich gleichartig sich gestaltendes, eine gleichartige Rechtspflege sicherndes Proceßverfahren gegründet werden kann. Und gerade dieses letztere, die Gleichartigkeit der Rechtspflege, wie sie sich practisch gestaltet und von den Parteien innerhalb des gesammten Bundesgebiets als Bedürfniß empfunden wird, ist das Ziel, welches der Bundesgesetzgebung gestellt ist. Sie würde sich dem wesentlichsten Theil ihrer Aufgabe entziehen, wenn sie sich auf die Herstellung lediglich eines einheitlichen Proceßcodex beschränken, im Uebrigen aber ruhig zusehen wollte, wie je nach den verschiedenen in den einzelnen Territorien beliebten Organisationen die practische Gestaltung der Rechtspflege in der verschiedensten Weise sich entwickeln würde, in der verschiedensten Weise sich entwickeln müßte, da ja für die practische Gestaltung der Rechtspflege die Organisation und Competenz der Gerichte zum mindesten nicht weniger entscheidend sind, als die für die Proceßmaßgebenden Normen.

Es mögen hier statt alles Weiteren nur zwei Punkte hervorgehoben werden.

Das deutsche Handelsgesetzbuch setzt seiner ganzen Anlage nach besondere zum Theil wenigstens aus kaufmännischen Beisitzern gebildete Handelsgerichte voraus. Schon Art. 1 verweist zur Ergänzung des Gesetzbuchs in erster Linie auf die Handelsgebräuche, erst in zweiter auf das allgemeine bürgerliche Recht. Ebenso ist an zahlreichen Stellen und für practisch sehr wichtige Fragen, für Fragen, von denen gewöhnlich der Ausgang des ganzen Proceßes abhängt, Alles dem richterlichen Ermessen nach Maßgabe der „im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche“ (Art. 279), des „Ordnungsmäßigen“ und „Rechtzeitigen“ (Art. 319), des „ordnungsmäßigen Geschäftsgangs“ (Art. 347) und dgl. überlassen. Daß bei der concreten Beurtheilung solcher Dinge kaufmännische Intelligenz und Erfahrung viel schwerer wiegen, als eine specifisch technisch-juristische Bildung, ist doch wohl klar, und ebenso daß hierbei nicht mit einer bloßen Zuziehung von Sachverständigen für den einzelnen Fall auszukommen ist, daß vielmehr diese kaufmännische Intelligenz und Erfahrung in dem Gericht selbst (wenigstens in der ersten Instanz, in welcher beim mündlichen Verfahren der Schwerpunkt der Entscheidung aller mehr concreten Fragen ruht) vertreten sein muß. In Wahrheit ist denn auch da, wo Handelsgerichte bestehen, die Rechtspflege auf diesem Gebiete eine gesündere, dem wirklichen Leben viel näher stehende, als da, wo nur technisch gebildete Juristen zur Entscheidung berufen sind. Wenigstens ist dies das Urtheil des Handelsstandes, der darüber doch eigentlich allein Erfahrungen hat, und es wird bestätigt durch die ein-

fache Ermägung, daß derjenige besser weiß, wie ein gesundes Rechtsverhältniß beschaffen sein muß, der ein solches tagtäglich sieht und erlebt, als derjenige, der immer nur mit kranken Rechtsverhältnissen zu thun hat. Jedenfalls aber ist die Rechtspflege mit oder ohne kaufmännische Beisitzer eine wesentlich verschiedene. Es hieße einfach auf eine einheitliche Rechtspflege verzichten, wenn man die Einführung oder Nichtseinführung der Handelsgerichte dem Belieben der einzelnen Territorialgewalten überlassen wollte.

Man denke weiter an die Bedeutung einheitlicher Kompetenzbestimmungen, für die Einheit und Gleichartigkeit der Rechtspflege. Oder sollte es z. B. gestattet sein, das öffentliche und mündliche Verfahren vor einem collegialisch besetzten Gerichte, wie es die neue Proceßordnung für die ordentlichen Gerichte vorschreiben, jedenfalls voraussetzen wird, für die bei weitem größte Zahl der Rechtsachen wieder einfach dadurch weg zu escamotiren, daß man die Kompetenz der ordentlichen Gerichte erst mit einer unverhältnißmäßig hohen Proceßsumme beginnen läßt, alle geringeren Sachen aber den Bagatellrichtern zuweist? In einer Proceßgesetzordnung, welche die hessische Regierung kurz vor der Krisis des Jahres 1866 auf Grundlage des hannoverschen Entwurfs hatte drucken lassen, war dies wirklich geschehen — wie Einzelne unterstellten, nur deshalb, weil den meist oppositionell gesinnten und das stehende Cadre aller politischen und kirchlichen Agitationen bildenden Advocaten ein großer Theil alsdann ihrer Praxis entzogen und den sogenannten Proceßbevollmächtigten zugefallen wäre —, in Wahrheit wohl deshalb, weil der Justizminister sich nicht dazu entschließen konnte, mit der bestehenden Justizorganisation, von der doch wahrlich nichts aufzuheben ist, entschieden zu brechen. Aber wie dem auch sei, bei der Einführung der neuen Proceßordnung müssen gegen solche Vorkommnisse Garantien gegeben werden, ernstliche Garantien, wie sie nur durch bestimmte, von Bundeswegen festgestellte Grundzüge der Gerichtsorganisation und durch eine ernstliche Controle ihrer Durchführung gegeben werden können.

Allerdings mag man sich über alles dies in manchen Kreisen nicht ganz klar gewesen sein. Man mag sich vorgespiegelt haben, daß die Gerichtsverfassung auch gegenüber der neuen Proceßordnung als ein *noli me tangere* für die Bundesgesetzgebung, nach wie vor der ausschließlichen Verfügung der Particulargesetzgebungen der einzelnen Bundesterritorien vorbehalten bleiben könne. Allein eine solche rein doctrinäre Scheidung, welche lediglich für eine wissenschaftliche Bearbeitung des Civilproceßrechts Bedeutung und Berechtigung hat, kann doch da keinen Sinn haben, wo eine Nation nach einer einheitlichen Gestaltung ihres Rechtslebens ringt. Sie wird nicht Stand halten können gegenüber der Macht des practischen Bedürfnisses und die Logik der

Thatsachen wird gewiß auch hier sich stärker erweisen, als die Logik rein theoretisch-dialectischer Entwicklung.

In der Gewerbeordnung liegt bereits ein Beispiel hierfür vor, wo sich ein gleichartiger Vorgang und zwar ohne Sang und Klang, ohne daß die leidige Kompetenzfrage auch nur von irgend einer Seite aufzuwerfen versucht worden wäre, vollzogen hat. §. 21 derselben und die damit zusammenhängenden Paragraphen regeln für die Concessionsertheilungen resp. Verweigerungen u. s. w. nicht bloß das Verfahren, sie stellen auch Grundsätze darüber auf, wie die zur Entscheidung berufenen Behörden organisiert sein müssen; in einer oder der anderen Instanz wenigstens muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Damit ist unmittelbar auch die Organisation der Verwaltungsbehörden wenigstens für diese Materie unter die Einwirkung der Bundesgesetzgebung und die Controle der Bundesverwaltung gestellt worden. Ja es wäre dies ausweislich der Verhandlungen des Reichstages wohl noch in viel eingreifenderer Weise geschehen, wenn man nicht hätte vermeiden wollen, bei dieser vereinzelt Gelegenheit und für einen so speciellen Gegenstand zu tief in die bestehenden Organisationen der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen. Aber die Kompetenz des Bundes zu einem solchen Eingriff zu bestreiten, fiel Niemandem ein — umgekehrt aus den Kreisen der conservativen Partei, welche doch sonst einer Ausdehnung der Bundeskompetenz das Wort zu reden nicht gewohnt ist, war sogar der Antrag gestellt worden, die Behörden für diesen Gegenstand im Sinne des *self government* zu organisiren, nämlich die betreffenden Collegien mindestens zum Theil aus Mitgliedern der Communalverwaltungen resp. der Kreisstände bestehen zu lassen.

Was hier im Kleinen geschehen ist, wird sich bei der Proceßgesetzgebung, bei der die Organisationsfrage noch eine ganz andere Rolle spielt, gewiß auch — im Großen — vollziehen. Man kann und wird nicht die bedeutungsvollsten Fortschritte und Segnungen, welche das junge aufblühende Bundesstaatswesen der Nation zu bringen befähigt und berufen ist, an kleinlichen formellen Bedenken wollen scheitern lassen. Hat doch Graf Bismarck selbst bei der Berathung der Bundesverfassung, wie wir uns erinnern speciell gerade bei der Debatte über die Kompetenzfragen — darauf hingewiesen, daß mit denselben die deutsche Geschichte nicht abgeschlossen sei. Und wie sehr hat bereits die kurze Frist des Bestandes dieser Verfassung dieses Wort bestätigt; wie rüstig hat die norddeutsche Bundesgesetzgebung an der einheitlichen und freiheitlichen Entwicklung unserer Nation gearbeitet! Nach wie manchen Richtungen sind bereits Kompetenzbedenken, gegen welche vom Standpunkte des formellen Rechts kaum etwas vorzubringen war, überwunden worden! Wir erinnern hier nur an die Errichtung eines obersten Bundeshandelsgerichts. Nach wie manchen Richtungen lassen sich noch an-

dere Erweiterungen der Bundescompetenz als bereits halbreife Früchte erkennen; als Fragen der Zeit, die zur befriedigenden Erledigung eigentlich nur noch des Anstoßes eines unmittelbar practischen und dringenden Bedürfnisses bedürfen, wie die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht, in das, nebenbei bemerkt, die Gewerbeordnung auch schon ganz gründlich eingeschnitten hat*).

Was speciell die Gerichtsorganisation anbetrifft, so wurde bereits die Errichtung des obersten Bundeshandelsgerichts erwähnt, dessen mannichfache Mängel in der Organisation, der Competenz und dem Verfahren, welche ja alle die Folge des Mangels einheitlichen Verfahrens, einheitlicher Gerichtsorganisation und einheitlicher Competenzbestimmungen in den einzelnen Bundesterritorien sind, von Niemand bestritten werden, das aber nichts desto weniger als ein bedeutender Fortschritt unserer nationalen Entwicklung wesentlich um deswillen angesehen wird und angesehen werden darf, weil mit seiner Errichtung eine ganz neue, sowohl um ihrer unmittelbarer Aufgaben als um der Consequenzen willen sehr bedeutungsvolle Institution in unser Bundesstaatswesen eingeführt wird. Es ist damit die Competenzfrage nicht bloß für die Errichtung dieses Gerichtshofs selbst, sondern indirect wohl auch für die damit innig zusammenhängende Organisation der untern Instanzen wenigstens bezüglich der Grundzüge in bejahendem Sinn entschieden worden. Zugleich läßt sich aber auch daran die Erwartung knüpfen, daß mit Einführung der neuen Proceßordnung dem Bundesgerichtshofe ganz allgemein die Stellung einer Cassationsinstanz für alle Rechtsachen werde eingeräumt werden, schon um deswillen, weil die Trennung der Handelsrechtsfragen (über welche der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat) von den sonstigen Rechtsfragen mit so enormen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, und zu so bedenklichen Mißständen führen muß, daß eine Beseitigung dieser Trennung schließlich allen Betheiligten willkommen sein muß.

Bereits ist von Hamburg aus ein Antrag auf eine solche Erweiterung der Competenz dieses Gerichtshofs wenigstens für die Hansestädte, deren gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Lübeck dann ganz aufgehoben wer-

*) Vgl. §. 11 der Gewerbeordnung über den Geschäftsbetrieb der Frauen, welche durch denselben ohne Weiteres — ohne jede Rücksicht auf particularistische Institutionen z. B. die Geschlechtsvormundschaft — für den ihnen völlig freigegebenen Gewerbebetrieb volle Rechtsfähigkeit erlangt haben. Ferner die auf die Errichtung u. s. w. gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen bezüglichen Bestimmungen, die tief in das Nachbarrecht einschneiden und sich kurzweg an die Stelle der betreffenden Privatrechtsnormen setzen, insbesondere auch an Stelle des Rechts auf Beseitigung einer solchen Gewerbsanlage, sobald sie mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet worden ist, nur noch einen Schadenersatzanspruch statuiren.

Vgl. ferner die größtentheils rein privatrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu ihren Arbeitsgebern, sowie eine Reihe gleichartiger Bestimmungen in dem Abschnitt über die Fabrikarbeiter.

den soll, an den Bundesrath gerichtet worden. Und wenn dieser Antrag auch im Bundesrath nicht angenommen wurde, so wurde dabei doch, soviel wir wissen, ausdrücklich auf die bevorstehende Einführung eines gemeinschaftlichen Proceßverfahrens hingewiesen und der Antrag als „bis dahin“ oder „zur Zeit“ ungeeignet bezeichnet. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, daß mit der Einführung der neuen Proceßordnung selbst, — wenn anders nicht die neugewonnene Einheit des Proceßrechts alsbald wieder in Frage gestellt werden soll — von Bundes wegen eine oberste Cassationsinstanz für alle Fragen des Proceßrechts eingeführt werden muß. Gleiches muß dann mit der Einführung des Bundes-Strafgesetzbuchs und der Bundes-Straßproceßordnung für das Straf- und Straßproceßrecht geschehen. Mit der Einführung des in der Bundesverfassung vorgesehenen allgemeinen Obligationenrechts, sowie des bereits dem Bundesrath vorliegenden Gesetzes über das literarische und künstlerische Urheberrecht, würde dann nothwendigerweise die Competenz des obersten Bundesgerichts auch auf alle Fragen aus diesen Materien ausgedehnt werden müssen und es würde schließlich mit der Vollendung der in Art. 4 der Bundesverfassung vorgesehenen gemeinsamen Legislation für die obersten Gerichtshöfe der einzelnen Bundesterritorien, falls man solche beibehalten wollte, kaum noch etwas Anderes übrig bleiben, als die Entscheidung in den verhältnißmäßig vereinzeltten Proceßsachen über Eigenthums-, Servitut- und Erbrecht — vielleicht nicht ein Zwanzigstel ihres gegenwärtigen Geschäftskreises!

Speciell bei dem oben erwähnten Hamburger Antrage trat bereits die Wirksamkeit eines Gesichtspunktes sehr deutlich hervor, der für die Weiterentwicklung des Bundes und der Bundescompetenz noch nach gar manchen Richtungen hin sich wird geltend machen — des Finanzpunktes.

Bis zum Jahre 1866 waren die Mittel- und Kleinstaaten der ersten und wichtigsten Aufgabe des Staates, des Schutzes des Landes und seiner Bewohner gegen äußere Angriffe, im Wesentlichen überhoben. Sie erfüllten zwar, oft dürftig genug, ihre bundesmatricularmäßigen Obliegenheiten, verwandten auch vielleicht zur Befriedigung besonderer militairischer Liebhaberereien des Souverains in einzelnen Fällen ganz ansehnliche Summen. Allein die colossalen Aufwendungen, welche nöthig sind, um bei dem gegenwärtigen Stande der militairischen Technik und ihren ständigen Fortschritten eine wirklich leistungsfähige, gut ausgerüstete und gut eingeübte, jederzeit kriegsbereite und schlagfertige Armee und Marine für den Fall der Noth bereit zu halten, blieben ihnen fremd. Sie überließen es einfach Preußen, den Schutz Deutschlands resp. Norddeutschlands gegen das Ausland herzustellen.

Diese eigenthümliche Situation der außerpreussischen Territorien, ihre staatliche Existenz halbwegs auf fremde Kosten fristen zu können, mußte

natürlich, so wenig ehrenvoll sie war und so sehr sie geeignet war, an die Stelle eines berechtigten und veredelnden Staatsbewußtseins den demoralisirenden Einfluß des rohesten und engherzigsten Egoismus treten zu lassen, — auf die Finanzen dieser Staaten die günstigsten Rückwirkungen äußern. Man war in der Lage, sich bei verhältnißmäßig mäßigen Steuern, bei der Befriedigung der Bedürfnisse des Staatslebens nach dem mannichfachsten Richtungen hin den zwar unproductiven und wirthschaftlich schädlichen aber recht bequemen Luxus eines politischen Kleinbetriebs zu gestatten, der bei den gesteigerten Anforderungen an die Finanzen auch der Mittel- und Kleinstaaten sich auf die Dauer gar nicht durchführen läßt. Die nach der militärischen Seite gering in Anspruch genommenen Finanzen machten es eben möglich, auch für kleinere Territorien den ganzen Apparat eines in sich abgeschlossenen und abgerundeten Staatswesens herzustellen und mit den erforderlichen persönlichen und sachlichen Mitteln auszustatten, ohne Rücksicht auf das offen zu Tag getretene, jedenfalls jetzt offen zu Tag tretende Mißverhältniß der aufgewandten Mittel zu den erzielten Leistungen. So besaß zum Beispiel das kleine Nassau zwei Hofgerichte als zweite Instanzen und ein Oberappellationsgericht. So hat das Großherzogthum Hessen bei einer Bevölkerung wie etwa die der Stadt Berlin ist, nicht weniger als vier Instanzgerichte, für jede der beiden diesseitigen Provinzen ein Hofgericht und für Rhein Hessen ein sogen. Obergericht als zweite Instanzen, wozu dann als dritte resp. als Cassationsinstanz noch das Oberappellations- und Cassationsgericht kommt. Bedenkt man, daß all' diese Gerichte so stark besetzt sein müssen wie es eine gesicherte Justizpflege und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Instanzen erfordern, daß zugleich die Rücksicht auf Verhinderungsfälle und dergl. eine noch weitere Vermehrung der Stellen nöthig macht, so gelangt man zu einem Personal, welches zu dem Umfang der Geschäfte wirklich außer allem Verhältniß steht — und tüchtige Arbeitskräfte und eine rationellere und energischere Arbeitsmethode vorausgesetzt — gut und gern die drei- und vierfache Arbeitslast würde bewältigen können. Ähnliches gilt dann auch für die Organisation der ersten Instanz. Schon der geringe Umfang eines solchen Staates, die räumliche Beschränkung erschwert eine zweckmäßige Organisation, eine Abtheilung in größere Sprengel; nach allen Seiten stößt man gar zu bald an die Grenzen des Staatsgebiets. Auch fallen, von sonstigen Nebenrückichten ganz abgesehen, in einem derartigen kleinen Staatswesen ganz specielle Localinteressen dieses oder jenes Landstädtchens, welches zur Vermehrung seiner Nahrungsquellen mit einer Gerichts- oder Verwaltungsstelle bedacht sein will, naturgemäß viel schwerer in's Gewicht, als in einem großen Staate, der sich nach großen Interessen bewegt. Noch weit mehr tritt aber das Mißverhältniß zwischen aufgewandten Mitteln und er-

zielten Leistungen in der Verwaltungsorganisation hervor, wo die Nothwendigkeit zwischen die unteren Instanzen und die wenige Meilen davon residirenden obersten Centralstellen (die Ministerien oder wie sie sonst heißen) eine weitere Instanz einzuschleiben, und mit den für die verschiedenen Geschäftszweige erforderlichen speciellen Arbeitskräften auszustatten, in Hessen-Darmstadt z. B. zur Errichtung einer ganzen Anzahl von Landescollegien für die einzelnen Dienstzweige, und damit zu einem Aufwande an wissenschaftlich gebildetem Beamtenpersonal geführt hat, wie es zur Besetzung der verschiedenen Regierungen einer großen preussischen Provinz mit so und soviel Millionen Einwohnern vollkommen ausreichen würde.

Man sieht also, nach allen Richtungen hin tritt in den kleineren Staaten in der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden dieses Mißverhältniß zwischen Aufwand und erzielten Leistungen hervor, welches wir oben als politischen Kleinbetrieb bezeichnet haben, und welches bisher nur aufrecht erhalten werden konnte, weil der Staat seiner kostspieligsten Aufgabe mehr oder weniger enthoben war, dieser Zustand kann aber jetzt gegenüber der Theilnahme auch dieser Staaten an den militärischen und maritimen Aufgaben des Bundes auf die Dauer nicht mehr aufrecht erhalten werden, um so weniger, als gegenüber den veränderten Verhältnissen und gegenüber der Thatsache, daß immer mehr gerade die tüchtigsten Kräfte in denjenigen Kreisen, aus welchen sich der Beamtenstand zu orientiren pflegte, anderen Berufen sich zuwenden, eine ganz erhebliche Aufbesserung der Beamtengehälter nicht lange mehr vermieden werden kann.*)

Eine Beseitigung dieses durchaus unwirtschaftlichen Zustandes — ebenso unwirtschaftlich, wie wenn man eine Nähmaschine mit einer starken Dampfkraft treiben wollte — ist nur dadurch möglich, daß die kleineren Staaten endgültig und im Princip darauf verzichten, als in sich abgeschlossene, die ganze Fülle der Staatsaufgaben und die ganze Fülle der staatlichen Machtmittel in sich allein tragende Staatswesen fortexistiren zu wollen. Sie müssen sich

*) Mit der demnächstigen Freigebung der Advocatur wird sich diese Nothwendigkeit noch viel dringender geltend machen, wenn der Staat nicht gerade auf die tüchtigsten und bewährtesten Kräfte bei der Besetzung der Richter- und mancher sonstiger Beamtenstellen soll verzichten müssen. Wir sagen mit der demnächstigen Freigebung der Advocatur, denn nicht allein, daß sich die Anschauungen hierüber jetzt so ziemlich allgemein abgeklärt und im Sinn der Freigebung officiële Anerkennung gefunden haben; das Zusammentreffen mit der Einführung der neuen Proceßordnung, welche wohl ebenfalls viel neues Personal in Anspruch nehmen wird (denn man kann doch den neuen Wein nicht in alte Schläuche füllen und abgenutzte, für die Aufnahme des Neuen nicht mehr genügend lebensfrische Naturen werden ohne Schädigung der Justizpflege nicht beibehalten werden können), vermag auch den Uebergang so wesentlich zu erleichtern, daß diese Gelegenheit zu versäumen geradezu unverantwortlich wäre und später ebenso bitter bereut werden würde, wie man jetzt bereut nicht seinerzeit zur Goldwährung übergegangen zu sein, als noch der Silberabfluß nach Osten frei war und die damals noch gesicherte Doppelwährung in Frankreich diesen Uebergang ohne Verluste möglich machte.

daran gewöhnen, auch solche staatliche Aufgaben, welche sie nicht bereits verfassungsmäßig an das größere Ganze abgegeben haben und welche also Bundesfache geworden sind, geeigneten Falls auf dem Wege der Association zu lösen. Sie müssen sich daran gewöhnen, da, wo der einzelne Staat zu klein an Aufgaben und an Mitteln sie zu lösen ist, sich unter einander, und zwar für die einzelnen concreten Aufgaben und Einrichtungen auf dem Wege freiwilliger Verständigung zu verbinden, um durch eine solche Association, also entweder durch den Anschluß an einen größeren Staat oder durch eine Vereinigung jenachdem zu zweien, dreien u. s. w. ein richtiges Maß der Aufgaben, der für dieselbe zu schaffenden Einrichtungen und der für den concreten Zweck verfügbaren Mittel herzustellen. Auch auf dem Gebiete des Staatslebens, ebenso wie in Industrie und Handel, drängen alle Verhältnisse zum Großbetrieb; nur in ihm können die staatlichen Aufgaben sachgemäß gestellt und angemessen begränzt, nur in ihm können sie richtig und mit einem möglichst geringen Aufwande an Mitteln und Kräften gelöst, nur in ihm kann — von allen Andern ganz abgesehen — mit den Staatsfinanzen so gewirthschaftet werden, wie es das steuerzahlende Volk zu verlangen berechtigt ist. Diesen Thatsachen Rechnung tragen, an der Herstellung eines solchen staatlichen Großbetriebs auch für die kleineren Staaten mittels der Association, der Vereinigung zur Lösung concreter, politischer und administrativer Aufgaben mit gemeinschaftlichen Mitteln an seinem Theil mitzuwirken, ist eben deshalb auch allein wahrhaft conservativ. Denn nur so wird die Fortdauer der kleineren Staaten überhaupt auf die Dauer noch zu ertragen sein.

Zwei Beispiele solcher Associationen mehrerer Staaten zu concreten Zwecken noch aus der Zeit des Bundestags und zwar gerade auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation sind die Vereinigung der Hansestädte, resp. der damaligen vier freien Städte bezüglich ihres gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Lübeck und die gleichartige Verbindung der thüringischen Staaten bezüglich ihres gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes zu Jena. *) Hoffentlich werden beide demnächst in Folge der Errichtung eines allgemeinen nicht bloß auf Handels- und Wechselfachen beschränkten obersten Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliche und alleinige oberste (Cassations-) Instanz für das ganze Bundesgebiet — beseitigt werden. Aber nicht weniger wünschen wir, daß die neue Organisation des Gerichtswesens innerhalb des norddeutschen Bundes zu einer ganzen Reihe analoger Vereinbarungen über von verschiedenen Staaten gemeinschaftlich errichtete und gemeinschaftlich dotirte Gerichte erster und zweiter Instanz

*) Auf einer derartigen Vereinigung beruht auch die gemeinschaftliche Universität der thüringischen Staaten zu Jena.

führen möge, zu welchen die Kleinheit und territoriale Zerspaltung einzelner Bundesstaaten, manchmal wohl auch, wie im Oberharz, die ungünstige Gestalt der Grenzen gewiß in Hülle und Fülle Anlaß gibt.

Dabei möge man aber nicht übersehen, daß diese Frage zugleich noch andere Seiten hat, als die hier zunächst besprochene und am unmittelbarsten sich der Betrachtung aufdrängende finanzielle Seite. Mit einer rationellen Organisation, und hierunter verstehen wir größere Sprengel auch für die ordentlichen Gerichte erster Instanz (also abgesehen von den Specialgerichten oder Deputationen für Bagatellsachen, für das Vormundschafts- oder Hypothekenwesen und dergleichen mehr), welche eine wirkliche Collegialverfassung auch dieser Instanz gestatten und, soweit irgend möglich — Verlegung der Gerichtssitze in Städte von wenigstens einiger Bedeutung — mit einer solchen rationellen Organisation also hängt, um nur Eines hier anzuführen, auch der innere Werth der Justizpflege gar eng zusammen, viel enger als man wohl gemeinlich anzunehmen geneigt ist; einfach aus Gründen, die tief in der menschlichen Natur liegen. Die beschränkte Zahl und — in Folge der gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnisse — Gleichartigkeit der Fälle, welche in einem kleinen Sprengel zur Cognition kommen, wirken an und für sich schon leicht ermüdend und abstumpfend auf das Richterpersonal ein. Aber auch hiervon ganz abgesehen, so sind kleine schwachbesetzte Gerichte, zumal in kleinen auch sonst wenig Anregung und Hilfsmittel darbietenden Landstädtchen, gewiß nicht geeignet, den Geist wissenschaftlichen Strebens und Wettewers anzufachen oder auch nur zu erhalten — gewiß eine Betrachtung wichtig genug, um das Gewicht jener früher besprochenen Gründe für eine Organisation der Gerichte im Sinne des staatlichen Großbetriebs, falls es dessen noch bedurfte, noch erheblich zu verstärken.

In gar mannigfacher Weise, aber allerdings in den durch seine Natur gegebenen Grenzen wird der Bund auf die Herstellung einer solchen Gerichtsorganisation im Stil des staatlichen Großbetriebs durch das ganze Bundesgebiet hinwirken können. Er wird allerdings eine solche nicht unmittelbar selbst einrichten, nicht selbst direct und aus eigener Machtvollkommenheit organisatorisch eingreifen können. Er wird vielmehr wie seine verfassungsmäßig begründete Aufgabe, die Herstellung eines einheitlichen Civil- und Strafproceßverfahrens auf der einen Seite seine Thätigkeit für die Feststellung der Principien der Organisation, oder für dieselbe maßgebenden allgemeinen Grundsätze, sowie für eine Controle der in den einzelnen Staaten zu treffenden Einrichtungen in Betreff der practischen Durchführung dieser Grundsätze in Anspruch nimmt, auf der anderen Seite

hofs, welchen ja nur der Bund selbst herstellen kann) seine Thätigkeit, oder präciser ausgedrückt seine unmittelbare Wirksamkeit auf diese Feststellung der leitenden Grundsätze und die Controle ihrer Durchführung beschränken müssen. Aber der Bund resp. sein Ausschuß für Justizwesen wird gewiß in der Lage sein, bei den verschiedensten Gelegenheiten und auch ohne solche direct aus seiner eigenen Initiative im Schooße des Bundesraths selbst (welcher ja größtentheils aus den leitenden Staatsmännern der betreffenden Staaten besteht) die Zweckmäßigkeit von Associationen der oben dargelegten Art, von Anschlüssen und Verbindungen einzelner Bundesstaaten unter einander zur Herstellung einer zweckmäßigeren Gerichtsorganisation als innerhalb der eigenen Landesgrenzen derselben möglich ist, zur Sprache zu bringen, nach dieser Richtung hin theils allgemeinere, theils ganz concrete Anregungen zu geben einen Gedankenaustausch der betheiligten Regierungen zu veranlassen, geeigneten Falls auch zu vermitteln.

Ja es würde bei einigem guten Willen und bei einer entgegenkommenden Haltung der preußischen Regierung wohl auch gelingen können, auf dem Wege eines allseitigen Einverständnisses der sämtlichen Bundesregierungen, also auf dem Concordatsweg einen etwa von einer zu diesem Zweck bestellten besonderen Commission vorbereiteten einheitlichen Organisationsplan für das ganze Bundesgebiet zu Stande zu bringen, durch welchen die einzelnen Gerichtsprengel erster und zweiter Instanz festgestellt, die Sitze der Gerichte bezeichnet, der Befehungsmodus geregelt und einerseits die Beitragspflicht der einzelnen Bundesstaaten zu den Kosten der ihnen mit anderen gemeinschaftlichen Einrichtungen dieser Art, andererseits die Bethheiligung derselben an den bei dieser Gerichtsstelle erzielten Einnahmen nach gleichartigen Grundsätzen normirt, also mit einem Male und nach einem einheitlichen Plan diejenigen Einrichtungen getroffen würden, welche nothwendig sind, um im Sinne unserer obigen Erörterungen für die Gerichtsorganisation durch das ganze Bundesgebiet das System des staatlichen Großbetriebs, soweit die Verhältnisse es irgend gestatten, durchzuführen.

Eine solche auf dem Wege des Concordats nach einem einheitlichen Plane durchgeführte Gerichtsorganisation würde, ohne die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten irgend zu alteriren, gewiß wesentlich dazu beitragen, die mit der territorialen Zersplitterung und einer ungünstigen Grenzgestaltung einzelner Bundesstaaten unvermeidlich verbundenen Nachteile wesentlich zu vermindern.

W. R.